K 74 - A.13-19-0030.01 - I 72 Bad Kreuznach, den . September 2021

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 74, Ausbau zw. Roth und Becherbach**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, die Kreisstraße 74 zwischen Roth und Becherbach auf einer Länge von ca. 1.600 m auszubauen.

Der Ausbau der K 74 beginnt am südlichen Ortsausgang von Roth bei ca. 0+100 und endet zw. Friedhof und dem nördlichen Ortseingang von Becherbach bei ca. Bau-km 1+694. Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der K 74 auf eine Fahrbahnbreite von ca. 5,00 m zuzüglich 1,00 m und 1,25 m breiter Bankette. Des Weiteren ist im Bereich des Friedhofes die Anlage eines ca. 1,50 m breiten Gehweges sowie eines ca. 2,00 m breiten Parkstreifens vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße bleibt weitestgehend unverändert und erfolgt größtenteils breitflächig über die Bankette in angrenzendes Gelände bzw. über Mulden zu den jeweiligen Einleitstellen.

Einmündende Wirtschaftswege und Zufahrten werden lage- und höhenmäßig wieder an die K 74 angeschlossen.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 21.08.20/ 26.03.21 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:20.000
3. Übersichtslageplan, M: 1:2.500
4. Übersichtshöhenplan, M: 1:2.000/ 200

3) Lagepläne, M.: 1:500

4) Höhenpläne, M.: 1:1.000/100

5) Landespflegerische Maßnahmen

6) Grunderwerb, M.: 1:500

7) Regelungsverzeichnis

8) Kostenermittlung

9) Straßenquerschnitte

10) Wassertechnische Untersuchung

11) Umweltfachliche Untersuchung

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Becherbach
2. Ortsgemeinde Adenbach
3. Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (nachrichtlich)
5. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
6. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
7. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
8. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Mainz
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
12. ORN, Mainz (nachrichtlich)
13. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
14. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
15. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
16. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
17. Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
18. Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach
19. Creos Deutschland GmbH, Homburg
20. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
21. Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 03.09.2020. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

 Folgende Bauerlaubnis wurde nicht erteilt (siehe auch **Anlage 1**):

 **III/1.** Gerhard und Eveline Dietz (GE-Nr. 2.32.1, 2.32.2)

 Gemarkung Becherbach, Nr. 875

 Die Eigentümer haben die Bauerlaubnis nicht erteilt. Die Bauerlaubnis des Pächters liegt vor.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
 gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Creos Deutschland
* Deutsche Telekom
* Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz
* Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinde Becherbach hat der Maßnahme mit Schreiben vom 19.04.21 zugestimmt (siehe **Anlage 3**).

**IV/3.** Die Ortsgemeinde Adenbach hat der Maßnahme mit Schreiben vom 24.09.20 zugestimmt (siehe **Anlage 4**).

**IV/4.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan hat mit Schreiben vom 12.04.21 mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Hinweise auf Kampfmittelfunde sind nicht bekannt (siehe **Anlage 5**).

**IV/5.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 03.11.2020 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (siehe **Anlage 6.1**).

 Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG wurde mit Schreiben vom 28.10.20 erteilt. Die Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 6.2**)

**IV/6.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 06.10.20 ihre Stellungnahmen abgegeben (siehe **Anlage 7**).

 Da die Entwässerungssituation und die vorhandenen Einleitstellen weitestgehend unverändert bleiben, ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis entbehrlich.

**IV/7.** Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation hat mit Schreiben vom 10.09.20 mitgeteilt, dass sich im Ausbaubereich der HFP 6312900316 befindet, der bei Wegfall ersatzlos gestrichen wird. Sofern der Punkt zerstört wird, ist das Landesamt per Mail (festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de) zu benachrichtigen (siehe **Anlage 8**).

**IV/8.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 29.09.20 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert (siehe **Anlage 9**). Die Wirtschaftswege werden lage- und höhenmäßig verkehrsgerecht an die K 74 angeschlossen.

**IV/9**. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz hat mit Schreiben vom 09.09.20 mitgeteilt, dass bisher keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt sind; ein Vorhandensein aber nicht ausgeschlossen werden kann. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese vor der Zerstörung von der GDKE wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist daher frühzeitig mit der GDKE, Direktion Mainz abzustimmen (siehe **Anlage 10**).

**IV/10.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 20 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Kirn, SM Bad Sobernheim

 Postfach im Hause

2) I 15, I 62, II/PM I, IV, I 70, I 71a, zur Kenntnisnahme

3) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

1. I 42 zur Kenntnis (FLISTRA)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 72**